

	Ortsrechtssammlung der Stadt Pattensen	
Titel	Satzung der Stadt Pattensen über die Abwälzung der Abwasserabgabe	
Nr.	2.2 (ehemals B II 12)	
Datum	15.12.2005	

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 u. 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. v. 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110) und des § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) i.V.m. §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Stadt Pattensen wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
 - a) für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter (m³) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer und in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen) an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
- (3) Die Einleitung ist abgabenfrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabeseitigung sichergestellt ist.

§ 2

Abgabepflichtige

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen ist der Eigentümer des Grundstücks abgabepflichtig, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt.

Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und Abgabensatz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner ab dem 01. Januar 2006 17,90 Euro im Jahr.

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben oder der Entgeltrechnung der Stadt Pattensen verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe wird am 10.01. für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens aber einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderliche Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

§ 9

Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 18. März 1982 zuletzt geändert durch die sechste Änderungssatzung vom 13. Dezember 2001 außer Kraft.

Pattensen, den 15. Dezember 2005

Stadt Pattensen
Der Bürgermeister
gez. Griebe